

BGer 6B 958/2017 vom 6. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_958_2017

FR: TF 6B 958/2017 du 6 novembre 2017

IT: TF 6B 958/2017 del 6 novembre 2017

Regeste

Falsches Zeugnis, Begünstigung; Kostenvorschuss, Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 6. September 2017 aufgefordert, dem Bundesgericht spätestens am 21. September 2017 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen. Die mittels Gerichtsurkunde (GU) versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Mit Eingabe vom 26. September 2017 verlangte die Beschwerdeführerin eine Fristverlängerung zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis 31. Oktober 2017. Der Beschwerdeführerin wurde deshalb, und weil der Kostenvorschuss innert Frist nicht eingegangen war, am 28. September 2017 eine nicht mehr ersteckbare Nachfrist gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 31. Oktober 2017 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Die mit GU versandte Verfügung konnte zugestellt werden. Am 1. November 2017 übergab die Beschwerdeführerin der Post einen Antrag auf Ratenzahlungen, weil sie in einen finanziellen Engpass geraten sei. Die erste Rate von Fr. 1'500.-- sei per sofort zu bezahlen; die zweite Rate bis 30. November 2017. Da der Antrag verspätet ist, kann er nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen wäre er als Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht hinreichend begründet, weil sich daraus nicht ergibt, dass die Beschwerdeführerin bedürftig ist. Der Kostenvorschuss ging innert der Nachfrist nicht ein. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.